

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2006 wurde das Bankwesengesetz (BWG) auch in § 75 betreffend die Großkreditmeldung geändert, was Anlass der vorliegenden Verordnung der FMA ist. Durch die BWG-Novelle erfolgt vor dem Hintergrund von Basel II vor allem eine Anpassung der Meldeanforderungen für Kreditinstitute. Es sind nun im Vergleich für Finanzinstitute und Versicherungen geringere Meldeanforderungen vorgesehen. Weiters erfolgt unter anderem die Normierung einer Meldeerleichterung durch den Wegfall der Meldung von Familiengruppen und Treuhandgruppen, wohingegen nunmehr Bund und Länder meldepflichtige Schuldner sind. Auch erfolgen aufgrund des internationalen Datenaustausches Anpassungen der Stammdatenmeldungen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In Abs. 1 bezieht sich der Verweis auf die Meldepflichten der meldepflichtigen Institute nunmehr auf § 75 Abs. 1 BWG, da für die unterschiedlichen Meldegruppen der GKE auch unterschiedliche Meldepflichten normiert wurden. Bei der Ermittlung der Meldepflicht gemäß § 75 Abs. 1 BWG ist die Höhe und die tatsächliche Ausnützung eines eingeräumten Kreditrahmens und sonstigen Rahmens heranzuziehen. Auch Promessen in Bezug auf die in § 75 Abs. 1 Z 1 BWG genannten Geschäfte sind bei der Ermittlung dieser Meldepflicht heranzuziehen.

In Abs. 2 erhöht der gesonderte Ausweis ausländischer Zweigstellen meldepflichtiger Institute den Informationsgehalt der Meldung, und dient zudem der leichteren Eliminierung von Obligo-Doppelerfassungen im Rahmen des internationalen Datenaustausches zwischen den europäischen Kreditevidenzen.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Aufgliederung der zu meldenden Kreditarten spricht zunächst nur Kreditinstitute und Zweigstellen ausländischer Institute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG betreiben an, da die Finanzinstitute und die Unternehmen der Vertragsversicherung eingeschränkten Meldeverpflichtungen unterliegen. Die zu meldenden Forderungspositionen sind weiterhin nach Rahmen und Höhe der tatsächlichen Ausnützung (Buchwert) darzustellen. Für bestimmte Positionen ist zusätzlich der gemäß § 22 BWG ermittelte Forderungswert (exposure value im Sinne des Nettoforderungswertes) anzuführen. Für Derivate ist zusätzlich der Bruttoforderungswert gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG anzugeben. Die Wortfolge „entsprechend des angewendeten Ansatzes zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses“ stellt klar, dass die Befüllung der Meldefelder in Abhängigkeit von den für die Bemessung des Kreditrisikos angewendeten Verfahren (Standardansatz, auf internen Ratings basierender Ansatz) zu sehen ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Sämtliche in der Bilanz eines Melders gegenüber einem Schuldner (einer Schuldnergruppe) eingestellte Forderungen sind meldepflichtig. Subpositionen stellen die schon bisher als Forderungen geführten GKE-Meldeinhalte sowie die Positionen Spezialfinanzierungen, Anteilsrechte und kurzfristige Interbankforderungen dar.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Die Summenposition „Forderungen aus außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG“ wurde neu geschaffen. Schon bisher bestehende Meldepositionen, die Anlage 1 zu § 22 BWG zuzurechnen sind, werden als Subpositionen weiterhin gemeldet.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Derivate werden nunmehr in Betragsform gemeldet, wobei die Forderungswerte gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG zu ermitteln sind. Im Fall der Anwendung der Ursprungsrisikomethode ergibt sich der Wert aus der Multiplikation der meldepflichtigen Nominalwerte mit den Hundertsätzen gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 BWG, vor der Gewichtung mit der Gegenpartei. Im Fall der Anwendung der Marktbewertungsmethode (§ 22 Abs. 5 Z 2 BWG), der Standardmethode (§ 22 Abs. 5 Z 3 BWG) oder eines internen Modells gemäß § 21f BWG (§ 22 Abs. 5 Z 4 BWG) ist der entsprechende Wert ebenfalls vor der Gewichtung mit der Gegenpartei anzugeben. Der Forderungswert (exposure value) entspricht dem Nettoforderungswert.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Sämtliche Positionen des Handelsbuch sind hier einzustellen, unabhängig von einer bereits erfolgten Meldung in einer der obigen Meldekategorien.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Die schon bisher zu meldenden Risikoinformationen wurden um die Positionen überfällige Forderungen, Ausfallwahrscheinlichkeit, risikogewichtete Forderungsbeträge, erwarteter Verlust und den gewählten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittel für das Kreditrisiko ergänzt. Diese Meldeinhalte sind nicht Teil der GKE-Rückmeldung, sie dienen ausschließlich der Bankenaufsicht.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Erweiterung der Sicherheitenmeldung um die nach den §§ 22g und 22h BWG anrechenbaren Sicherheiten (gemäß Basel II anrechenbare Sicherheiten).

Zu § 2 Abs. 3 und 4:

Die vor dem Hintergrund von Basel II erfolgte Erweiterung der GKE-Meldung für Kreditinstitute erfordert geringere Meldeanforderungen für Finanzinstitute und Versicherungen.

Zu § 2 Abs 5:

Diese Bestimmung dient der Erleichterung der Verarbeitung der Großkreditmeldeinhalte durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB). Sie sieht eine einmalige Leermeldung bei Nichterrechung der Meldeschwelle des § 75 Abs 1. BWG vor, wenn zum vorigen Meldestichtag gemäß § 9 eine Großkreditmeldung gemäß § 2 zu erfolgen hatte. Die Leermeldung hat nur zu erfolgen, wenn das meldepflichtige Institut zu diesem Meldetermin gar keinen Kreditnehmer zu melden hat – das Erfordernis bezieht sich nicht auf Einzelkreditnehmer.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Die Kennzeichnung, ob ein Schuldner ein Kreditinstitut ist, durch Angabe des BIC-Codes erleichtert die eindeutige Identifikation von Kreditinstituten.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

Die Meldung der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß § 27 Abs. 4 Z 4 und 5 BWG (Treuhand- und Familiengruppen) entfällt für die Zwecke der GKE-Meldung. Diese Erleichterung ist Teil einer umfassenden Reduktion der durch die GKE-Relevanz eines Schuldners ausgelösten Gruppenbildungsverpflichtungen (Linienprinzip mit regionaler Staffelung, Meldergruppen, Gruppenbildung bei Konsortialkrediten) – davon unberührt ist die Gruppenbildung für die Zwecke der Großveranlagung. Die Formulierung in lit. a untermauert das Linienprinzip, hinführend zum Konzernkopf. Zugleich wird dadurch ermöglicht, die meldetechnische Kontinuität in der Darstellung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern mit so genannten Außenbeziehungen in der Gesamtrisikogruppe gemäß § 27 Abs. 4a BWG weiterhin zu gewährleisten.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4:

Im Rahmen des internationalen Datenaustausches zwischen den europäischen Kreditevidenzen ist es entscheidend, die Schuldner, deren Obligos ausgetauscht werden, eindeutig zu identifizieren. Jedes teilnehmende Land hat die erforderlichen eindeutigen Identifikationsmerkmale bekannt gegeben.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5:

Hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit ausländischer Schuldner steht der OeNB nur die GKE-Meldung als Informationsquelle zur Verfügung. Um für den wachsenden Anteil ausländischer Kreditnehmer aussagekräftige Statistiken anbieten zu können, sind diese Stammdaten unerlässlich.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Meldung der in § 3 Abs. 1 Z 4 angesprochenen eindeutigen Identifikationsmerkmale kann für die Zwecke des internationalen Datenaustausches zwischen den europäischen Kreditevidenzen auch für Schuldner, deren erstmalige Stammdatenmeldung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Meldepflicht stattgefunden hat, von Relevanz sein. In diesen Fällen ist das erforderliche eindeutige Identifikationsmerkmal auf Anfrage der OeNB mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 1:

Konform zur bisherigen Meldepraxis wurde klargestellt, dass der Rahmenbegriff im Sinne eines Gesamtrahmens zu verstehen ist und aus einem ausgenützten und aus einem offenen Teil bestehen kann.

Zu § 4 Abs. 2:

Die bisher vorgegebene Zuordnung der Kreditrahmen zu den Kreditarten, deren Ausnützung am wahrscheinlichsten ist, reduziert sich auf die Rahmenpositionen „Rahmen der in der Bilanz auszuweisenden Forderungen“ und „Rahmen der sonstigen Haftungskredite“. Die nunmehrige Bestimmung definiert die Rahmenmeldung zu den sonstigen Haftungskrediten.

Zu § 6:

Da die Meldung der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß § 27 Abs. 4 Z 4 und 5 BWG (Treuhand- und Familiengruppen) für die Zwecke der GKE-Meldung entfällt, erfolgt eine dementsprechende Anpassung.

Zu § 7:

Neu eingefügte Bestimmung, die die Umrechnung von Fremdwährungspositionen definiert.

Zu § 9:

Die Inhalt des bisherigen § 8 Abs. 1 wurde gestrichen, da die Kriterien zur Meldepflicht nunmehr in § 75 Abs. 1 BWG festgeschrieben sind. Der bisherige Inhalt des § 8 Abs. 2 wurde ebenfalls gestrichen, da Bund und Länder nunmehr meldepflichtige Schuldner sind – dies dient einer vollständigeren Abbildung der Kreditvergabe ab der GKE-Meldegrenze.

Zu § 10 Abs. 1:

Der bisherige Inhalt dieser Bestimmung wurde gestrichen, da der Norminhalt bereits Gegenstand des § 75 Abs. 5 BWG ist. Die standardisierte Übermittlung der Großkreditmeldung wurde auf die elektronische Übermittlung eingeschränkt. Die bisher mögliche Übermittlung elektronischer Datenträger ist im Einklang mit den Bestimmungen anderer aufsichtsrechtlicher Meldungen und unter Berücksichtigung des allgemeinen technischen Fortschritts gestrichen worden.

Zu § 10 Abs. 2:

Klarstellung, dass die Erstellung und Übermittlung der Meldung über eine Zentralstelle den Melder nicht von seiner inhaltlichen Verantwortung enthebt.

Zu § 12:

Auch die Identnummernanfrage soll im Sinne des technischen Fortschritts auf elektronischem Weg erfolgen. In Fällen, in denen keine OeNB-Identnummer im Internet vorliegt, stellt die Stammdatenmeldung zugleich die Anfrage zur Vergabe der Identnummer dar.